

Satzung

des Vereins UnternehmerTreffenCelle e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "**UnternehmerTreffenCelle** e. V." und hat seinen Sitz in Celle (nachfolgend kurz "Verein" genannt).
2. Der Verein ist ins Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

1. Vereinszweck
 - a) Zweck des Vereins ist die Förderung und Qualifizierung von Unternehmern sowie die Unterstützung von Existenzgründern.
2. Vereinsziele
 - a) Der Verein will unternehmerische und persönliche Kompetenz durch soziale Kontakte und die Nutzung von Netzwerken stärken.
 - b) Der Verein will durch regelmäßige Informations- und Austauschforen die persönliche Qualifikation von Unternehmern fördern.
 - c) Der Verein bietet eine Plattform zum Wissens- und Erfahrungsaustausch von Unternehmern.
3. Seine Ziele verfolgt der Verein insbesondere durch
 - a) das Durchführen von regelmäßigen Treffen;
 - b) die Organisation von qualifizierten Trainings;
 - c) den Aufbau eines umfassenden branchenübergreifenden Seminar-, Workshop- und Vortragsprogramms;
 - d) Online- und Printmedien
 - e) die Organisation von Vereinsveranstaltungen und Betriebsführungen;
 - f) die Förderung der Aus- und Fortbildung von Existenzgründern und Vereinsmitgliedern;
 - g) die Organisation von Vorträgen und sonstigen Fachveranstaltungen;
 - h) die Mitgestaltung des öffentlichen Lebens in Stadt und Landkreis Celle durch die Mitwirkung an Veranstaltungen aller Art;
 - i) die Förderung internationaler Begegnungen zum Zwecke des unternehmerischen und kulturellen Austauschs.
4. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der §§ 51 ff. der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Dem Verein gehören an
 - a) ordentliche Mitglieder,
 - b) fördernde Mitglieder,
 - c) Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind unternehmerisch tätige oder interessierte Personen sowie die Mitglieder des Vorstands nach § 10 dieser Satzung.
3. Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die die Aufgaben des Vereins ideell oder materiell fördern.
4. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um das Unternehmertum und den Verein besondere Verdienste erworben haben und mit Zustimmung der Mitglieder-Versammlung auf Vorschlag des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind. Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um die Belange des Vereins in besonderer Weise verdient gemacht hat.

§ 5 Aufnahme

1. Die Aufnahme als Mitglied in den Verein bedarf eines schriftlichen Antrags beim Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Als Mitglied kann aufgenommen werden, wer die Zwecke des Vereins anerkennt und fördern will. Über den schriftlichen Antrag, der bei Personen unter 18 Jahren durch die/den Erziehungsberechtigten mit unterzeichnet sein muss, entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Antrag folgt.
3. Mit Antragstellung erkennt das Mitglied diese Satzung und die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbedingungen (Beiträge, Veranstaltungsgebühren sowie ergänzende Vereinsrichtlinien) an. Diese Bedingungen werden dem Mitglied vor Antragstellung zur Verfügung gestellt. Die Kenntnisnahme wird durch Unterschrift des Neumitgliedes bestätigt.
4. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes, die nicht begründet sein muss, kann der/die Antragsteller/in Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächste anstehende Mitgliederversammlung endgültig.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
 - a) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Er ist mindestens drei Monate vorher dem Vorstand gegenüber postalisch und handschriftlich unterschrieben zu erklären.
 - b) Mitglieder, die ihren Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung, bestehende Ordnungen oder Richtlinien des Vereins verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Dem Mitglied ist zuvor mit einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zur Rechtfertigung gegenüber dem Vorstand zu gewähren.

Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen die Entscheidung des Vorstands innerhalb eines Monats Einspruch einlegen, über den die nächste anstehende Mitgliederversammlung entscheidet. Der Ausschluss erfolgt mit dem Datum der Beschlussfassung; bei einem zurückgewiesenen Einspruch mit dem Datum der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.

2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch gegenüber dem Verein. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.
3. Vor Beschreitung des ordentlichen Rechtsweges ist bei Streitigkeiten über die Mitgliedschaft oder Streitigkeiten unter Mitgliedern, die aus dem Vereinsgeschehen resultieren oder von Organen, ist vor Anrufen der ordentlichen Gerichte eine außergerichtliche Streitbeilegung (Mediation) vor einer staatlichen Gütestelle durchzuführen. Die Vorlage der Verfahrensbestätigung der Gütestelle ist Zulassungsvoraussetzung für den ordentlichen Gerichtsweg.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder haben das Recht
 - a) nach den Bestimmungen dieser Satzung und bestehenden Ordnungen an Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und sämtliche allgemein angebotenen materiellen und ideellen Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen;
 - b) sich von den beauftragten Mitarbeitern des Vereins aus- und fortbilden zu lassen;
 - c) auf Rat und Unterstützung in allen Fragen, soweit sie in das Aufgabengebiet des Vereins fallen;
 - d) Ehrungen und Auszeichnungen des Vereins für verdiente Mitglieder zu beantragen und zu erhalten.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins nachhaltig zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins durchzuführen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen und in der Geschäftsordnung festgelegten Beitragsleistungen zu erbringen. Der Beitrag ist jährlich im Voraus bis zum 31.03. per Banklastschrift-Einzugsverfahren zu entrichten.
4. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind

- 1) die Mitgliederversammlung,
- 2) der Gesamtvorstand,
- 3) der Vorstand nach § 26 BGB

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Mitglieder werden durch den vertretungsberechtigten Vorstand unter Angabe einer Tagesordnung spätestens drei Wochen vor Durchführung der Versammlung hierzu schriftlich eingeladen. Die Frist zur Ladung wird eingehalten, wenn die Einladung drei Wochen vor der Mitgliederversammlung versandt worden ist. Einladungen zur Mitgliederversammlung sind an die zuletzt von Seiten des Mitglieds dem Verein gegenüber benannte Mitgliederadresse zu richten. Der Vorstand ist berechtigt, soweit von Seiten des Mitglieds benannt, die schriftliche Einladung auch an eine zuvor benannte E-Mail-Adresse zu senden.
2. Der/Die 1. Vorsitzende oder in seiner/ihrer Abwesenheit sein/e Stellvertreter/-in können gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied bei besonderem Bedarf im Interesse des Vereins eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zudem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe für die Einberufung gegenüber dem Vorstand verlangt. Für die Einladungsfristen gilt Abs. 1. Der Vorstand ist jedoch berechtigt, die Einladungsfrist für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung auf eine Woche zu verkürzen, soweit dies wegen der besonderen Bedeutung und der Dringlichkeit erforderlich wird.
3. Anträge und Anregungen sind dem Vorsitzenden spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen. Über die Behandlung der eingereichten Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Feststellung der Tagesordnung. Später gestellte Anträge werden erst in der darauffolgenden Mitgliederversammlung behandelt. Dringlichkeitsanträge bedürfen ansonsten der ausdrücklichen Zustimmung zur nachträglichen Zulassung zur Mitgliederversammlung durch die anwesenden Mitglieder.
4. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die
 - a) Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
 - b) Entgegennahme von Berichten des Vorstands sowie der Kassenprüfer,
 - c) Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren, Erlass und die Änderung von Beitragsordnungen,
 - e) Beschlussfassung über wichtige Angelegenheiten und Beschlussvorlagen des Vorstands, soweit diese ordentlich zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung vorgelegt werden,
 - f) Entlastung des Vorstands,
 - g) abschließende Beschlussfassung über Mitgliederaufnahmen und Mitgliederausschlüsse in Einspruchsfällen nach § 6 dieser Satzung,
 - h) Bestätigung der Vereinsordnungen,
 - i) Erlass und Änderung einer Ehrenordnung,
 - j) Anschluss oder Austritt zu Verbänden,
 - k) Zustimmung zur Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorständen,
 - l) Änderung der Satzung,
 - m) Auflösung des Vereins.

5. Stimmberechtigt sind grundsätzlich alle ordentlichen Mitglieder des Vereins. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung eines Stimmrechts auf eine andere Person muss durch eine schriftliche Vollmacht erfolgen. Die Bevollmächtigung ist vor Beginn der Versammlung gegenüber dem Vorstand nachzuweisen. Ein ordentliches Mitglied darf nur ein weiteres Stimmrecht ausüben.
6. Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich vom/von den/der 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung durch den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n geleitet. Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
8. Abstimmungen und Wahlen sind grundsätzlich offen durchzuführen. Über einen Antrag auf geheime Abstimmung wird mit Mehrheit der Mitgliederversammlung entschieden.
9. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom/von der Sitzungsleiter/in und vom/von der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Nach Unterzeichnung des Protokolls wird dieses spätestens vier Wochen nach der Mitgliederversammlung allen Mitgliedern ausschließlich per E-Mail zugestellt. Mitglieder, die nicht über E-Mail verfügen, können sich das Protokoll gegen Kostenerstattung zusenden lassen.

§ 10 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden,
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzenden),
 - c) dem/der Schriftführer/in,
 - d) dem/der Schatzmeister/in,
 - e) und bis zu 5 Beisitzern/innen.
2. Als Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in zu verstehen. Je zwei davon handeln gemeinschaftlich (Vieraugenprinzip).
3. Der Gesamtvorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins und führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen des Haushaltsplanes, soweit nicht die Mitgliederversammlung nach dem Gesetz oder den Bestimmungen dieser Satzung zuständig ist. Weiterhin ist der Gesamtvorstand verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
4. Der Gesamtvorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Mitgliedern übertragen.
5. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Gesamtvorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Gesamtvorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
6. Die Mitgliederversammlung wählt für eine Amtszeit von zwei Jahren zwei Kassenprüfer/innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Eine Wiederwahl ist zulässig.

7. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes oder ein/e Kassenprüfer/in vorzeitig aus, so hat in der nächsten anstehenden Mitgliederversammlung eine Nachwahl zu erfolgen. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Nachwahl einem Vereins- oder Gesamtvorstandsmitglied kommissarisch die Aufgabe des ausgeschiedenen Gesamtvorstandsmitglieds bzw. Kassenprüfers zu übertragen.

Scheidet jedoch während der Amtsdauer mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder des Gesamtvorstandes aus, ist der vertretungsberechtigte Vorstand verpflichtet, umgehend, dies mit einer Frist von einem Monat, eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung von Neuwahlen einzuberufen.

8. Vor Beginn von Vorstandswahlen ist durch offene Abstimmung ein Wahlleiter zu wählen, dieser führt die Wahlen durch.
9. Ein/e Bewerber/in für ein Vorstandsamt oder auch als Kassenprüfer/in gilt als gewählt, wenn er/sie mehr als die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält.
10. Die Mitglieder des Vorstands und die Kassenprüfer/innen üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Für die ehrenamtliche Vorstandstätigkeit kann eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden, die auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung unter Beachtung der steuerlichen Grundsätze festgelegt werden kann.
11. Vorstandssitzungen werden vom/von der 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch seinen/ihre Stellvertreter/in einberufen. Eine Einberufung für eine Vorstandssitzung hat zu erfolgen, wenn dies mindestens ein Gesamtvorstandsmitglied beantragt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt grundsätzlich über alle Angelegenheiten, soweit er nach der Satzung hierfür zuständig ist. Der Vorstand kann sich eine Vorstandsordnung geben.

§ 11 Kassenprüfung

Die für zwei Jahre gewählten Kassenprüfer/innen haben die Kassengeschäfte des Vereins nach Ablauf eines Kalenderjahres zu prüfen und hierfür einen Prüfungsbericht abzugeben. Das Prüfungsrecht der Kassenprüfer/innen erstreckt sich auf die Überprüfung eines ordentlichen Finanzgebarens, ordnungsgemäßer Kassenführung, Überprüfung des Belegwesens. Die Tätigkeit erstreckt sich auf die rein rechnerische und sachliche Überprüfung und auf die sachliche Richtigkeit von getätigten Ausgaben.

Wegen eines Vorstandsbeschlusses oder Beschlusses der Mitgliederversammlung kann auch außerhalb der jährlichen Prüfungstätigkeit eine weitere Kassenprüfung aus begründetem Anlass vorgenommen werden.

§ 12 Satzungsänderungen

1. Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Der Vorstand ist verpflichtet, bei Einladungen zur Mitgliederversammlung die vorgesehenen Satzungsänderungen als besonderen Tagesordnungspunkt aufzuführen und kurz zu begründen.



2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Onkologische Forum Celle e. V. mit der Bestimmung, das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Für den Fall der Durchführung einer Auflösung sind die bisherigen vertretungsberechtigten Vorstände die Liquidatoren, soweit die Mitgliederversammlung keine anderweitige Entscheidung trifft.

§ 13 Haftung

Die Haftung der Mitglieder des Vorstandes ist grundsätzlich auf das Vereinsvermögen beschränkt. Dies betrifft jedoch nicht die Haftung der Vorstandsmitglieder für ein Handeln, das vorsätzlich oder grob fahrlässig erfolgt.

§ 14 In-Kraft-Treten

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom _____ verabschiedet und tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.